



#### § 4 Höhe und Dachform der Gebäude

(1) Die Höhe der Gebäude einschließlich der Dachflächen (Dachstuhlhöhe) ist bei der Baugenehmigung festzusetzen. Die Wohngebäude sind 2-geschossig herzustellen; die Gewerbegebäude können 1- und 2-geschossig erstellt werden.

(2) Die Traufhöhen der Gebäude dürfen vom fertigen Gelände bis Oberkante Dachrinne gemessen nicht mehr als 6,50 m betragen. Wohn- und Gewerbegebäude müssen eine harmonische Sichtigkeit bilden.

(3) Die Wohngebäude sind mit Satteldächer und einer Dachneigung von ca. 25 - 30° zu versehen. Bei Gewerbegebäuden können Satteldächer bis ca. 30° Dachneigung oder auch Flach- und Flachdächer vorgesehen werden.

(4) Dachaufbauten sind nicht zulässig.

(5) Kniestühle sind nur insoweit zugelassen, als die maximale Traufhöhe in (2) nicht überschritten wird.

#### § 5 Nebengebäude

(1) Nebengebäude sind nur für Garagen und Abstellplätze für die Kraftfahrzeuge der Bewohner sowie Betriebsangehörigen zugelassen.

(2) Es darf nur ein Nebengebäude auf jedem Grundstück erstellt werden.

(3) Nebengebäude sind 1-geschossig und möglichst mit Satteldach zu erstellen. Die Firsthöhe darf 5,5 m nicht überschreiten. Werden Nebengebäude auf die Eigentumsgrenze gestellt, so sind sie den bereits erstellten oder noch zu erstellenden Nebengebäude auf dem Nachbargrundstück weitgehendst anzupassen.

(4) Für die Bewohner der Wohngebäude und Betriebsangehörige sowie Kunden sind Abstellplätze in ausreichender Anzahl gem. den Richtlinien des Durchführungs-Erlasses zur RStO. vom 14.2.1962 bereitzustellen und in jedem Baugesuch ist die Anzahl der Abstellplätze einzutragen. Die Abstellplätze sind unmittelbar an der öffentlichen Verkehrsfläche anzuordnen.

#### § 6 Grenzabstände

(1) Die seitlichen Grenzabstände zu den Eigentumsgrenzen müssen bei allen Gebäuden mindestens 4,00 m betragen.

(2) Nebengebäude wie in § 5 angeführt, können als Anbauten oder freistehende Gebäude in den seitlichen Grenzabständen unter Beachtung des Art. 69 Abs. 1 der BO. zugelassen werden.

§ 7

(1) Bei der Oberflächenbehandlung der Außenseiten (Sichtmauerwerk, Sichtbeton, Putz, Schalung usw.) sind auffallende Strukturen und Farbgebung zu vermeiden.

(2) Für die Dachdeckung der Satteldächer sind Ziegel zu verwenden. Bei Nebengebäuden kann die Verwendung von Wellasbestplatten zugelassen werden. In jedem Fall ist jedoch geeigneteres Material vorzuschreiben.

§ 8 Grundstücksgestaltung und Einfriedigung

(1) Auffüllungen und Abtragungen auf den Grundstücken sind so durchzuführen, daß die gegebenen natürlichen Geländeverhältnisse möglichst wenig beeinträchtigt werden. Auf die Nachbargrundstücke ist dabei Rücksicht zu nehmen.

(2) Die Einfriedigung der Grundstücke an öffentlichen Straßen und Wegen sind möglichst einheitlich zu gestalten. Sie sollen als einfache Holzkäune oder als Hecken aus bodenständigen Sträuchern hinter bis zu 20 cm hohen Rabattsteinen oder Sockelmauern (keine farbigen Kunststeine) hergestellt werden.

(3) Die Gesamthöhe der Einfriedigungen darf nicht mehr als 1,20 m betragen. Wenn die Geländeverhältnisse es erfordern, können im Einzelfall höhere Sockelmauern zugelassen werden.

(4) Sofern durchgehende Sockelmauern erstellt werden, ist hier für eine besondere Bauerlaubnis (Art. 100 Abs. 4 d. BauO.) erforderlich.

§ 9 Planunterlagen

(1) Mit den Planunterlagen, die zur Erlangung der Baugenehmigung eingereicht werden, sind Geländeschnitte des Vermessungsamtes oder eines öffentlich bestellten Geometers vorzulegen. Aus diesen muß das natürliche und künftige Gelände, die Straßen- und Kanalhöhen, so das geplante Bauwesen (EG.-Fußbodenhöhe), bezogen auf NN, ersichtlich sein. Bei stark abfallendem Gelände zu den seitlichen Nachbargrundstücken ist auch noch ein Längenschnitt mit den erforderlichen Höhenangaben sowie Straßenhöhe, Sockel-, Trauf- und Firsthöhen der Nachbargebäude beizufügen.

(2) Für die Gemeinde ist eine maßstabgerechte und mit allen Einzelmaßen versehene Lageskizze beizufügen, aus der

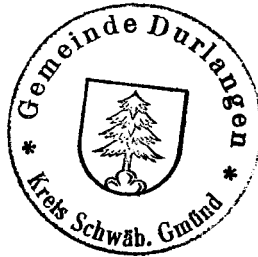
a) die Führung des Hausanschlusses der Wasserleitung von der Versorgungsleitung bis zum Gebäude, die Angabe des Werkstoffes und der Querschnitte,

s o w i e

b) die Führung des Hausanschlusses der Abwasserleitung von Gebäude bis zur öffentlichen Kanalisation mit Querschnitt und Gefälleverhältnissen

ersichtlich sind.

Jurlangen, den 26.7.1963  
20.3.1964



*[Handwritten signature]*

Bürgermeister